

238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird (130 der Beilagen)

Beim Vollzug der Vorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ergaben sich bestimmte Schwierigkeiten, denen die vorliegende Regierungsvorlage Rechnung tragen soll. Es sollen daher bestehende Unklarheiten im Verfahrensrecht beseitigt werden, insbesondere eine Harmonisierung des AVG und des VStG bezüglich der Berufungsvorentscheidung vorgenommen werden. Weiters werden Bestimmungen über Zuständigkeitsänderungen (von der Kammer auf einzelne Mitglieder) sowie Regelungen über die verfahrensrechtlichen Konsequenzen nach Einholung einer Vorabentscheidung vorgeschlagen. Die mündliche Verhandlung und mündliche Verkündung in einzelnen Fällen und die Zustimmungspflicht bei Zustellung mit Fernkopie an Behörden sollen entfallen.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Peter Schieder, Dr. Jörg Haider, Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr Günther Kräuter und Dr. Martin Graf sowie Staatssekretär Mag. Karl Schlögl.

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Karl Donabauer brachten einen Abänderungsantrag sowie einen Entschließungsantrag ein.

Dem Abänderungsantrag waren folgende Erläuterungen beigegeben:

„Zu § 47:

In der Verwaltungspraxis werden häufig von Antragstellern urkundliche Nachweise verlangt, die von diesen schon im Zusammenhang mit vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder aus Anlaß der Ausstellung von Urkunden zu erbringen waren.

Um diese für den Bürger nicht verständliche Praxis in jenen Fällen, in denen bestimmte Umstände schon bei der Ausstellung einer Urkunde zu prüfen waren, zurückzudrängen, wird vorgeschlagen, ausdrücklich klarzustellen, daß Urkunden auch den Beweis für jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung waren. Allerdings soll diese Erweiterung der Beweiswirkung nur für inländische öffentliche Urkunden und nur dann gelten, wenn die relevanten Tatsachen und Rechtsverhältnisse in der Urkunde genannt sind.

In allen Fällen, in denen sich an dem beurkundeten Faktum nachträglich nichts ändern kann (wie im Falle der Beurkundung der Geburt), ist auf Grund des § 47 somit in Hinkunft die Vorlage einer Urkunde, die das Faktum beurkundet, nicht erforderlich, wenn der Behörde eine Urkunde vorliegt, für deren Ausstellung der Nachweis dieses Faktums Voraussetzung war und das Faktum in der Urkunde genannt ist.

Gemäß § 47 AVG in der geltenden Fassung ist die Beweiskraft von öffentlichen Privaturkunden von der Behörde nach den einschlägigen Bestimmungen der ZPO zu beurteilen. An dieser Regelung soll grundsätzlich nichts geändert werden. Der vorgeschlagene neue zweite Satz in § 47 AVG soll vielmehr bloß bewirken, daß über die in § 292 Abs. 1 erster Satz ZPO umschriebene Beweiskraft von Urkunden hinaus für bestimmte inländische öffentliche Urkunden künftig eine erweiterte Beweiskraft vorgesehen ist. Wenn § 292 Abs. 2 ZPO derzeit den Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der

bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung für zulässig erklärt, so soll dies auch in Hinkunft und auch hinsichtlich der erweiterten Beweiskraftwirkung gelten. Um aber dem Risiko entgegenzuwirken, das durch die erweiterte Beweiskraft für die Rechtsrichtigkeit von Entscheidungen entstehen kann, soll die Behörde dann, wenn sie auf Grund der Umstände des Einzelfalles Bedenken gegen die Beweiskraft der ihr vorgelegten Urkunde hegt, der Partei auftragen können, daß diese den Beweis auf andere Weise als durch Vorlage der für bedenklich erachteten Urkunde führt.

Zu § 52 Abs. 2 bis 4:

In der Praxis ergeben sich durch die Auslastung von Amtssachverständigen mitunter längere Verzögerungen in Verwaltungsverfahren, ohne daß die Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen zulässig wäre. Wenn Amtssachverständige auf einige Monate hinaus ausgelastet sind, kann das Verfahren selbst dann nicht durch die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger beschleunigt werden, wenn die antragstellende Partei zur Übernahme der Kosten bereit wäre.

Die im Entwurf vorliegende Regelung soll Abhilfe für jene Fälle schaffen, in denen es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf § 52 Abs. 2 AVG in der geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrensvorschriften bedeuten könnte, wenn die Behörde einen nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

Zunächst sollen die bisherigen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in einem eigenen (neuen) Abs. 2 zusammengefaßt werden. Dabei wird der Begriff „nichtamtliche Sachverständige“, der derzeit bereits vereinzelt im AVG erwähnt wird (vgl. § 53 Abs. 1), ausdrücklich eingeführt.

Ein neuer Abs. 3 soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen eine Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde auch dann zulässig ist, wenn die nach der geltenden Rechtslage maßgeblichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Ausschlaggebend ist einerseits, daß die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen nach der Lage des Falles tatsächlich eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erwarten läßt. Da nach den geltenden Bestimmungen über die Verfahrenskosten der Antragsteller die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige zu tragen hat, soll eine Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen auch nur dann zulässig sein, wenn dies der Antragsteller selbst anregt und überdies die daraus erwachsenden Kosten eine von ihm bestimmte Höhe voraussichtlich nicht überschreiten werden. Es wird Sache der Behörde sein, zu prüfen, ob auf Grund ihrer Erfahrungen und der Umstände des Falles mit dem vom Antragsteller angegebenen Betrag das Auslangen gefunden werden kann. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, daß eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, so hat sie von der Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen abzusehen.

Wurde der Antrag, der das Verfahren eingeleitet hat, von mehreren Parteien gestellt, so kann der Antrag auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen – *lege non distinguente* – auch durch einen dieser Antragsteller allein gestellt werden.

Die bisher schon in Abs. 2 enthaltenen Anordnungen über nichtamtliche Sachverständige werden (aus legislatischen Gründen, nämlich um die Übersichtlichkeit zu erhalten und auch um einen sogenannten „unechten Absatz“ in Abs. 2, der nunmehr eine Zifferngliederung erhält, zu vermeiden) im wesentlichen unverändert in einen neuen Abs. 4 aufgenommen. Dabei wird entsprechend den Legislativen Richtlinien 1990 das Wort „sinngemäß“, welches im Rahmen des Verweises auf die §§ 49 und 50 keine normative Funktion erfüllt, gestrichen. Eine Änderung der Bedeutung ist damit nicht verbunden. Dieser neue Abs. 4 gilt selbstverständlich für alle nichtamtlichen Sachverständigen, somit auch für die nach dem neuen Abs. 3 herangezogenen. Der antragstellenden Partei kommt daher weder auf die Wahl des Beweisthemas noch auf die Auswahl des heranzuziehenden nichtamtlichen Sachverständigen ein Einfluß zu. Es bleibt ihr freilich – wie jeder anderen Partei auch – unbenommen, der Behörde diesbezügliche Vorschläge zu machen (vgl. VwGH 18. Mai 1977, Zl. 2378/76).

Zu § 76 Abs. 1 dritter Satz:

Nach dem System des AVG sind die Barauslagen, zu denen auch die Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen zählen, zunächst von der Behörde zu bestreiten. § 76 Abs. 1 erster Satz verpflichtet jedoch die Partei, die um die Amtshandlung angesucht hat, für diese Barauslagen aufzukommen, sofern keine speziellen Vorschriften anderes bestimmen. Der neuangefügte dritte Satz soll für den Fall einer Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen auf Anregung der antragstellenden Partei (§ 52 Abs. 3) insofern eine Abweichung von diesen Grundsätzen schaffen, als die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige nur bis zu einer bestimmten Höhe von der Partei zu tragen sind.“

238 der Beilagen

3

Dem Entschließungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

„Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Großprojektverfahren und sogenannten ‚Massenverfahren‘ gestalten sich sehr umständlich und dienen zum Teil nicht einer sachlichen und zielführenden Behandlung der anstehenden Probleme. Das Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien aus dem Jahr 1994 enthält deshalb den Passus, daß die ‚Modernisierung des AVG bei Massenverfahren mit Verfahrenskonzentration und Entbürokratisierung‘ notwendig ist. Auch nach Ansicht der Länder ist mit dem derzeitigen Instrumentarium der Verwaltungsverfahrensgesetze eine ordnungsgemäße Bewältigung von Großprojektverfahren nicht mehr möglich.

Es ist daher dringend geboten, daß das Bundeskanzleramt auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen bei Großverfahren unter Einbindung der betroffenen Ressorts und der Länder bis zum Jahresende 1995 eine Verwaltungsverfahrensreform vorschlägt, die eine Vereinfachung, Konzentration und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren vorsieht.“

Weiters stellt der Verfassungsausschuß einvernehmlich folgendes fest:

„Die Befristung der Neuregelung des § 52 AVG soll dazu dienen, die Auswirkungen dieser Regelung zu beobachten, insbesondere auch im Hinblick darauf, ob es durch die Entlastung der Amtssachverständigen durch die zur Verfahrensbeschleunigung von den nichtamtlichen Sachverständigen vorgenommenen Gutachten zu einer Beschleunigung der Verfahren für alle Bürger kommt.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages sowie der Entschließungsantrag in den diesem Bericht beigedruckten Fassungen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.
2. die angeschlossene Entschließung annehmen.

• / 1
• / 2

Wien, 1995 06 07

Dr. Ilse Mertel

Berichterstatterin

Dr. Peter Kostelka

Obmann

/1

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992 und der Kundmachung BGBl. Nr. 686/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 fünfter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Zustellung hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übermittlung an eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person in deren Kanzlei in einer Angelegenheit erfolgt, in der diese als Parteienvertreter eingeschritten ist, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber der Behörde dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat. Eine Zustimmung ist weiters nicht erforderlich, wenn die Übermittlung an Verwaltungsbehörden erfolgt. Die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung gemäß §§ 10 und 21 des Datenschutzgesetzes liegt beim Empfänger der Erledigung.“

2. § 18 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der nach Abs. 2 genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt.“

2a. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„**§ 38a.** (1) Hat eine auf Grund der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hiefür in Betracht kommende Behörde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf sie bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Verfahrenshandlungen vornehmen oder Entscheidungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet die Behörde die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für ihre Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat sie ihren Antrag unverzüglich zurückzuziehen.“

2b. § 39a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden.“

2c. § 47 lautet:

„**§ 47.** Die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden ist von der Behörde nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Dabei gilt § 292 Abs. 1 erster Satz ZPO jedoch mit der Maßgabe, daß inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind; wenn die Behörde im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen Bedenken hat, daß die Urkunde diesen Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.“

3. § 51a lautet:

„§ 51a. Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden oder deren Vernehmung, nachdem sie geladen wurden, ohne ihr Verschulden unterblieben ist, haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Für die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühren gelten die §§ 19 und 20 sowie § 21 Abs. 1 erster Halbsatz des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 mit der Maßgabe, daß die Gebühren vorläufig von dem nach landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Bediensteten des unabhängigen Verwaltungssenates berechnet und den Zeugen oder Beteiligten bekanntgegeben und ausbezahlt werden. Sind Zeugen oder Beteiligte mit den bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden, so sind die Gebühren über deren Antrag von jenem unabhängigen Verwaltungssenat festzusetzen, der den Zeugen oder den Beteiligten vernommen oder geladen hat. Im Verfahren vor einer Kammer obliegt die Entscheidung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist unentgeltlich.“

3a. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.“

3b. § 52 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.“

(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beedigt sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.“

4. § 53a Abs. 1 lautet:

„§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige und Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates obliegt diese Festsetzung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist unentgeltlich.“

5. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.“

6. § 64a Abs. 1 lautet:

„§ 64a. (1) Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat oder wenn keine einander widersprechenden Berufungsanträge vorliegen, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.“

7. § 67c Abs. 3 lautet:

„(3) Beschwerden, die nicht den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.“

8. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 67c erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

9. § 67d Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Eine Verhandlung kann auch unterbleiben, wenn der mit Berufung bekämpfte Bescheid ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist. Eine Verhandlung kann jedoch auch in diesen Fällen durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.“

10. § 67g lautet:

„§ 67g. (1) Der Bescheid ist samt der wesentlichen Begründung öffentlich zu verkünden. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann die öffentliche Verkündung des Bescheides unterbleiben, sofern die Einsichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist. Gleiches gilt, wenn der Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung gefällt wird und alle anwesenden Parteien auf die Verkündung verzichten.“

(2) Wenn die Verkündung nicht unmittelbar nach Schluß der Verhandlung oder unmittelbar nach der nicht öffentlichen Beratung im Anschluß an eine Verhandlung erfolgt, dann genügt abweichend von § 62 Abs. 2 die Beurkundung der Verkündung in einem Aktenvermerk.

(3) Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.“

11. Nach § 67g wird folgender § 67h samt Überschrift eingefügt:

„Verfahren bei Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide und bei Entscheidungen auf Grund eines Devolutionsantrages

§ 67h. (1) Wenn der unabhängige Verwaltungssenat einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, dann gelten die §§ 67b sowie 67d bis 67g mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der unabhängige Verwaltungssenat sie nicht für erforderlich erachtet.

(2) Wenn der unabhängige Verwaltungssenat auf Grund eines Devolutionsantrages zu entscheiden hat, dann gelten die §§ 67b sowie 67d bis 67g. Wenn sich der Devolutionsantrag gegen die Säumnis einer Behörde bei Erlassung eines verfahrensrechtlichen Bescheides richtet, dann gilt Abs. 1.“

12. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.“

13. § 70 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung oder die Verfüzung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.“

14. § 71 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates entscheidet über diesen Antrag das nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer.“

15. § 73 Abs. 1 lautet:

„§ 73. (1) Die Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“

16. § 73 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Oberbehörde beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.“

17. § 76 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen, nicht jedoch die Gebühren, die einem Gehörlosendolmetscher zustehen.“

17a. § 76 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.“

18. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind – falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben – von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

19. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a. Die den Zeugen und Beteiligten zustehenden Gebühren sind von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

20. § 79a lautet:

„§ 79a. (1) Die im Verfahren nach § 67c obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat zurückgezogen wird, dann ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Stempel- und Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem unabhängigen Verwaltungssenat verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzenden Pauschbeträge für den Schriftsatz- und für den Verhandlungsaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwandes hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

(7) Die §§ 52 bis 54 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 gelten auch für den Aufwandsersatz nach Abs. 1.“

21. Vor § 79b wird eingefügt:

„VI. Teil: Inkrafttreten“

22. Der bisherige Wortlaut des § 79b wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 bis 4 wird angefügt:

„(2) § 18 Abs. 3 fünfter bis neunter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 38a, § 39a Abs. 1 zweiter Satz, § 47, § 51a, § 52 Abs. 2 bis 4, § 53a Abs. 1, § 63 Abs. 5, § 64a Abs. 1, § 67c Abs. 3 sowie die Neuzeichnung der Abs. 4 und 5, § 67d Abs. 2, § 67g, § 67h samt Überschrift, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 71 Abs. 6, § 73 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 76 Abs. 5, § 76a, § 79a, die Überschrift vor § 79b, die Neuzeichnung des § 79b Abs. 1 sowie die Überschrift vor § 80 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

8

238 der Beilagen

(3) § 63 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 gilt für Bescheide, die nach dem 30. Juni 1995 erlassen werden. § 67 c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 30. Juni 1995 gesetzt werden.

(4) § 52 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.“

23. *Vor § 80 lautet die Überschrift:*

„VII. Teil: Vollziehung“

·/₂

EntschlieÙung

Der Bundeskanzler wird ersucht, nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens bis zum 31. Dezember 1995 eine Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ausarbeiten zu lassen, die eine Vereinfachung, Konzentration und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Massenverfahren, sowohl für die Bürger als auch für die Behörde unter voller Wahrung des individuellen Rechtsschutzes bringt.